

**ITALIEN: KONZERNINTERNE DIENSTLEISTUNGEN IM LICHT DES  
RUNDSCHREIBENS 6/E VOM 30.03.2016**

Im vorhergehenden Artikel wurden die wichtigsten Themen des Rundschreibens 6/E vom 30.03.16 untersucht. Hier nun einige wichtige Ergänzungen zu konzerninternen Dienstleistungen im Rahmen des Leveraged Buyout. Das Rundschreiben stellt einige typische Belastungen heraus, z.B. die für Management Fees (die vom Fondsbetreiber in Rechnung gestellt werden) und die anderen Fees (die vom Betreiber den Target-Gesellschaften in Rechnung gestellt werden), die ihrerseits in Transaction Fees und Monitoring Fees unterteilt werden. Es unterstreicht, dass für die internationalen konzerninternen Dienstleistungen Art. 110 Abs. 7 TUIR für die Bewertung der Angemessenheit des Preises und Art. 109 Abs. 5 TUIR für die Bewertung der Zuständigkeit gelten. Das Rundschreiben betont die Notwendigkeit, dass der geleistete Dienst im Sinne der erworbenen Gesellschaft – Target – ist, von der sich die Möglichkeit zur Absetzbarkeit vom Ertrag und zum Umsatzsteuerabzug herleitet; zu diesem Zweck sei eine Untersuchung der gesamten Strukturierung der Transaktion und der sich ergebenden Fees wichtig, um missbräuchliches Vorgehen zu verhindern. Von besonderer Bedeutung sind die Betrachtungen über die Nichtabsetzbarkeit der USt auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH – über die Belastungen von Gesellschaften, deren Tätigkeit in der passiven Verwaltung von Beteiligungsgesellschaften (ohne Einmischung in diese) liegt, auch wenn sie nachträglich mit der Target-Gesellschaft verschmolzen werden.



M. Rubini

**STUDIO RUBINI & PARTNERS**  
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dott. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)

SEITE  
**10**

**DEUTSCHLAND: GEWINNABGRENZUNG BEI BAUBETRIEBSSTÄTTEN**

Nach Art. 5 Abs. 2 DBA Deutschland-Italien entsteht eine Baubetriebsstätte, sofern die Bau- und Montagetätigkeiten in Deutschland länger als 12 Monate dauern. Zur Gewinnaufteilung in Bezug auf das Stammhaus ist in Deutschland die Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung einschlägig. Darin wird für Bau- und Montagebetriebsstätten definiert, dass es sich hierbei normalerweise um Routinefunktionen handelt, deren Gewinn mit der Cost-Plus-Methode zu vergüten ist. Dabei ist es entscheidend, die Abgrenzung der einzelnen Funktionen aufgrund der Funktions- und Risikoanalyse der Betriebsstätte transparent zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Methode hat den Vorteil, dass damit eine höhere Rechts- und Planungssicherheit einhergeht und Konfliktfelder mit den deutschen Steuerbehörden bereits im Vorfeld ausgeräumt werden. Jedoch können sich auch Nachteile ergeben, z.B. erzielt die Betriebsstätte Gewinne, obwohl das Bauunternehmen insgesamt Verluste erwirtschaftet. Sofern die Zuordnung der Funktionen auf die deutsche Betriebsstätte durch die italienischen Finanzbehörden nicht akzeptiert wird und eine andere Gewinnaufteilung vorgenommen werden soll, ist eine fundierte Dokumentation und Begründung der Gewinnabgrenzung zur Reduzierung der Doppelbesteuerungsrisiken von erheblicher Bedeutung.



S. Deiters



F. Behrenz



**SONNTAG & PARTNER**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Stephanie Deiters | [stephanie.deiters@sonntag-partner.de](mailto:stephanie.deiters@sonntag-partner.de)

Frank Behrenz | [frank.behrenz@sonntag-partner.de](mailto:frank.behrenz@sonntag-partner.de)